

Kurztitel

Aufteilung der Mittel der „Sammelstellen“

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 108/1962

§/Artikel/Anlage

§ 4

Inkrafttretensdatum

28.04.1962

Text

§ 4. Wird der gemäß § 1 dieses Bundesgesetzes abgesonderte Betrag von 5 Millionen Schilling nach den Bestimmungen des dort genannten Bundesgesetzes nicht zur Gänze verbraucht, so ist der nicht verbrauchte Betrag gemäß den Bestimmungen des § 2 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes aufzuteilen.